



Satzung des FC Bayern Fanclub Rote Zwerge

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FC Bayern Fanclub Rote Zwerge“ und hat seinen Sitz in 86482 Aystetten. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Verein im Sinne des BGB. Er ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen und Interessen.
2. Der FC Bayern Fanclub Rote Zwerge ist am 25. August 2010 offiziell beim FC Bayern München e.V. als Fanclub anerkannt und eingetragen worden. Die Fanclubnummer lautet 99903450.
3. Der Verein hat den Zweck, die Fans des FC Bayern München zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft während und außerhalb von Veranstaltungen zusammenzuführen. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Abhalten von Versammlungen, Gesellschaftsabenden und Ausflügen.
 - Tagesfahrten zu den Spielen des FC Bayern München.
 - Pflege der Beziehung zu anderen Vereinen und Fanclubs.
 - Förderung der der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne eines gewaltfreien und toleranten Fanbrauchtums.
 - Mitglieder zum sportlichen und fairen Umgang miteinander und gegenüber anderen anzuhalten.
 - Engagement innerhalb des Ortes, hauptsächlich durch Unterstützung der Gemeinde und anderer Vereine bei Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsräume

Die Geschäftsräume befinden sich im Gasthof Aystetter Hof, Bahnhofstraße 3 in 86482 Aystetten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person, jede juristische Person oder Jugendliche mit Einverständnis des/der



gesetzlichen Vertreter erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich besonderer Dienste um den Verein und/oder den FC Bayern München im Allgemeinen erworben haben.
5. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme die Satzung und kann die Satzung auf Verlangen einsehen. Sie wird bei jeder Mitgliederversammlung ausgelegt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen teilzunehmen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und abzustimmen. Außerdem hat jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen des Vereins zu bewahren, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, jedem Jugendlichen ein Vorbild in Sachen faires Fanbrauchtum zu sein und die Satzung zu achten.
2. Den Anordnungen des Vorstands haben die Mitglieder in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss durch den Vorstand oder durch Tod. Der Ausschluss durch den Vorstand kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens, und wegen Äußerungen, die dem Verein ernsthaft schaden können, erfolgen.
2. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
3. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, mindestens 2 Monate vor Geschäftsjahresschluss, zu erfolgen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der Beiden ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand ist berechtigt Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von jeweils 1.000,00 EUR zu tätigen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des ersten Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
8. Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal je Quartal.
9. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit.
10. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Buchführung,
 - e) die Erstellung des Jahresberichts,
 - f) die Vorbereitung und
 - g) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist



von zwei Wochen durch Aushang in den Geschäftsräumen oder per E-Mail. Mitglieder die ihre E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt haben, werden schriftlich per Post eingeladen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Bei Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter vorgeschlagen. Dieser leitet die Versammlung zusammen mit 2 Wahlhelfern während der Dauer der Wahl.
5. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung, unter Angabe von Gründen, verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Während der Mitgliederversammlung führt der gewählte Schriftführer ein Protokoll. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden unterzeichnet.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die jeweilige Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

- bei Abstimmungen über finanzielle Ausgaben von mehr als 1.000,00 EUR, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder anwesend sind,
- bei Abstimmungen über organisatorische oder anderweitige Beschlusspunkte, unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei der Wahl des Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden. Sämtliche Sachwerte des Vereins werden vorher in einer Versteigerung meistbietend veräußert. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§14 Haftung

Für den Verein haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Beitragsordnung des FC Bayern Fanclub Rote Zwerge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu überweisen bzw. per Bankeinzug zu entrichten. Barzahlungen beim Schatzmeister oder Vorsitzenden des Vereins sind ebenfalls möglich. Wird ein Mitglied ausgeschlossen oder scheidet ein Mitglied aus, verbleibt der anteilig bezahlte Beitrag dem Verein. Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.09.2011 wird der Jahresbeitrag wie folgt festgesetzt:

Jugendliche bis 18 Jahren:	5,- € jährlich
Erwachsene:	10,- € jährlich

Stand: 30. September 2011